



DORTMUNDER

Bekanntmachungen Sonderausgabe

Nr. 56 – 81. Jahrgang

Amtsblatt der Stadt Dortmund

Freitag, 19. Dezember 2025

Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen und der Integrationsratswahl am 14. September 2025 sowie der Stichwahl des Oberbürgermeisters am 28. September 2025
Entscheidung des Rates der Stadt Dortmund im Wahlprüfungsverfahren 1830

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen und der Integrationsratswahl am 14. September 2025 sowie der Stichwahl des Oberbürgermeisters am 28. September 2025 Entscheidung des Rates der Stadt Dortmund im Wahlprüfungsverfahren

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 zur Gültigkeit der Kommunalwahlen und der Integrationsratswahl am 14. September 2025 sowie zur Stichwahl des Oberbürgermeisters am 28. September 2025 gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Stadt beschließt, dass die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Dortmund am 14. September 2025 gültig ist.
2. Der Rat der Stadt beschließt, den Einspruch gegen die Wahl von Alexander Omar Kalouti am 28. September 2025 zurückzuweisen.
3. Der Rat der Stadt beschließt, dass die Stichwahl des Oberbürgermeisters am 28. September 2025 gültig ist.
4. Der Rat der Stadt beschließt, dass die Wahl des Rates am 14. September 2025 gültig ist.
5. Der Rat der Stadt beschließt, dass die Wahl der Bezirksvertretungen am 14. September 2025 gültig ist.
6. Der Rat der Stadt beschließt, dass die Wahl des Integrationsrates der Stadt Dortmund am 14. September 2025 gültig ist.

Die Entscheidung des Rates der Stadt Dortmund erging nach Vorprüfung des Wahlprüfungsausschusses in seiner Sitzung am 12. Dezember 2025. Die Sitzungsunterlagen, einschließlich der zugehörigen Anlagen, stehen im Internet unter

<https://www.dortmund.de/rathaus/lokalpolitik/sitzungsunterlagen/>

bei den jeweiligen Gremien zur Verfügung. Die Begründungen zu den oben genannten Entscheidungen sind in den zugehörigen Beschlussvorlagen enthalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 KWahlG kann gegen den Beschluss der Vertretung nach § 40 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer*ines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren*dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite <http://www.justiz.de> .

Dortmund, den 19.12.2025

gez.

Norbert D a h m e n
Stadtrat und Wahlleiter